



Protokollauszug vom

11.03.2020

Stadtkanzlei:

Parlamentarische Initiative betreffend Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip; Stellungnahme zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (KR-Nr. 101/2018, PI Widmer)

IDG-Status: öffentlich

SR.19.943-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stellungnahme an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Beauftragter für Datenschutz, Marktgasse 53, 8400 Winterthur; Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 lud die Direktion der Justiz und des Innern u.a. die Städte Zürich und Winterthur zur Stellungnahme ein zur parlamentarischen Initiative betreffend Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip.

2. Vernehmlassung

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative soll das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) geändert werden. Neu sollen für Gesuche um Information von Privatpersonen grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden dürfen, ausser in Ausnahmefällen. Im geltenden Recht ist dies gerade umgekehrt: Grundsätzlich sind Gebühren zu erheben, nur in klar definierten Ausnahmefällen nicht. Die Initiative will einen Paradigmenwechsel herbeiführen, obwohl es dafür keine plausiblen Gründe gibt. Eine Änderung des IDG ist somit unnötig. Daher soll der Standpunkt der Stadt Winterthur in einer Vernehmlassung an den Kanton festgehalten werden.

Infolgedessen ist die Stellungnahme an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich gemäss Beilage zu genehmigen.

Beilagen:

1. Brief an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
2. Parlamentarische Initiative betreffend Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Per Mail an jonas.racine@ji.zh.ch

Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Frau Jacqueline Fehr, Regierungsrätin
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

11. März 2020 SR.19.943-2

KR-Nr. 101/2018 (PI Widmer) Parlamentarische Initiative betreffend Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Fehr

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgenannten Parlamentarischen Initiative. Unsere Überlegungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass das Öffentlichkeitsprinzip in der Praxis gut und ohne übermässige Hürden umgesetzt wird. Heutzutage sind sehr viele Informationen ohne Weiteres online und somit ohne zusätzliche Kosten für Private zugänglich, weil die meisten öffentlichen Organe diese auf ihre Webseiten stellen. Die heutige Regelung hat sich bewährt, wonach in der Regel für ein Gesuch von Privaten um Bekanntgabe von Informationen eine Gebühr verlangt wird und in einigen klar umschriebenen Ausnahmefällen keine Gebühr erhoben wird.

Wir sind mit den Initianten einig, dass staatliches Handeln für Aussenstehende nachvollziehbar und transparent sein soll. Daraus abzuleiten, dass Gesuche von Privaten auf Bekanntgabe von Informationen kostenlos sein sollen, geht unseres Erachtens zu weit. Die Bearbeitung von IDG-Gesuchen verursacht einen gewissen Aufwand. Diesbezüglich ist am Grundsatz festzuhalten, dass eine bestimmte, von einem Privaten veranlasste Tätigkeit des Gemeinwesens von diesem zu bezahlen ist. Dieser Grundsatz soll nicht mit Hinweis auf die Transparenz staatlichen Handelns umgestossen werden. Wie bereits dargetan, werden heutzutage in grosser Zahl Informationen von öffentlichen Organen standardmässig publiziert, womit das staatliche Handeln transparent

ist. Als nicht erwiesen sehen wir es zudem an, dass Gebühren von einzelnen öffentlichen Organen prohibitiv hoch angesetzt und so als Hindernis für den Zugang zu den geforderten Informationen eingesetzt würden, wie dies die Initianten behaupten. Schliesslich kann die Auferlegung von Gebühren angefochten und somit eine Überprüfung durch eine höhere Instanz verlangt werden.

Mit der neuen Regelung selbst würde eine ungerechtfertigt hohe Hürde für eine Gebührenerhebung eingeführt. Gefordert wird, dass eine Gebühr nur in Fällen erhoben werden kann, in welchen die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden ist und der Aufwand des öffentlichen Organs in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht. Es gibt keinen Grund, im Gegensatz zur Gebührenerhebung in anderen Bereichen der Verwaltung bei Auskunftersuchen von Privaten im Bereich des IDG eine solche unzweckmässige Regelung zu treffen. Kommt hinzu, dass die beiden Voraussetzungen stark auslegungsbedürftig sind und ein zusätzlicher Aufwand schon dadurch entsteht, dass jedes Mal eine Interessenabwägung stattfinden müsste, ob der durch das Informationsgesuch verursachte Aufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht. Dies führt in der Praxis zu Unsicherheiten und unterschiedlicher Handhabung sowie zu vermehrten Rechtsmittelverfahren, bis sich eine einheitliche Rechtspraxis etabliert. Es wird ein Aufwand auf mehreren Ebenen verursacht, was sich im Hinblick auf die heutige klare und in der Praxis bewährte Regelung als unnötig und nicht gerechtfertigt erweist.

Im Übrigen erfüllt die neue Regelung die erhöhten Anforderungen an die Normdichte im Bereich der Steuern und Abgaben nicht. Es müssten darin Angaben enthalten sein darüber, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, wann eine Gebühr erhoben wird und wie hoch diese zu bemessen ist.

Aus all diesen Gründen **wird die neue Regelung abgelehnt und es soll die aktuelle Regelung beibehalten werden.**

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

